

### 4.5 Ruhige Gebiete

Die EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG fordert in Art. 8 als weiteren Bestandteil des Lärmaktionsplanes neben der Minderung des Lärms in hoch belasteten Gebieten auch den vorbeugenden Schutz „Ruhiger Gebiete“ vor Lärm. In diesen Gebieten geht es weniger um eine Verminderung der Lärmbelastungen als vielmehr um eine Vermeidung der Lärmzunahme.

Ein „Ruhiges Gebiet“ ist laut Artikel 3 der Umgebungslärmrichtlinie (UL-RL) „ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, in dem der  $L_{DEN}$ -Index oder ein anderer geeigneter Lärmindex für sämtliche Schallquellen, wie Straßen, Schienen sowie Industrie und Gewerbe, einen bestimmten, von dem Mitgliedsstaat festgelegten Wert nicht übersteigt“. Eine konkrete oder verbindliche Definition der ruhigen Gebiete wurde auf EU-Ebene nicht vorgegeben. Konkretisierungen wurden auch vom deutschen Gesetzgeber im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht vorgenommen. Eindeutige Rechtsvorgaben für die Abgrenzung der „Ruhigen Gebiete“ gibt es somit nicht.

Aufgrund der im § 47 d (2) BImSchG enthaltenen Zielvorgabe zum Schutz „ruhiger Gebiete“ werden diese Gebiete im Lärmaktionsplan ausgewiesen (vgl. hierzu auch Anhaltspunkte nach der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft lt. LAI-Hinweisen 2012/2017). Diese Gebiete sind Bestandteil verschiedenster raumbezogener Planungen (vgl. Kapitel 4.5.4). Die Belange der identifizierten und festgelegten „Ruhigen Gebiete“ müssen bei der Abwägung zukünftiger Planungen berücksichtigt werden.

#### 4.5.1 Anforderungen an die Definition und Festlegung Ruhiger Gebiete im Lärmaktionsplan

Die EU-Kommission empfiehlt bei der Ausweisung von „ruhigen Gebieten innerhalb der Ballungsräume“ eine Schwerpunktsetzung auf Erholungsgebiete zu legen, die regelmäßig für eine breite Öffentlichkeit zugänglich sind und Erholung von den oft hohen Lärmpegeln der Stadt anbieten. Hierfür kommen beispielsweise Naherholungsgebiete (z.B. Teutoburger Wald), Park- und Grünanlagen in Wohngebietsnähe (sog. „Pantoffelgrün“), Kleingartenanlagen, Friedhöfe und sonstige Anlagen mit Bedeutung für die Erholung und soziale Kontaktpflege in Betracht, die eine Rückzugsmöglichkeit vom Alltagslärm bieten.

Die Stadt Bielefeld hat bereits in der ersten Runde der Lärmaktionsplanung derartige „Ruhige Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung“ im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie identifiziert und diese im zweiten Lärmaktionsplan unter Berücksichtigung der Erschließungsqualität und Vernetzung mit den Wohnquartieren durch sogenannte „Grüne Wege“ weiterentwickelt. Die „Ruhigen Gebiete“ Bielefelds sind nach Freiflächenkategorien definiert als „Grün- und Spielflächen, Friedhöfe und Kleingärten, Wald, landwirtschaftliche Flächen“ mit einem  $L_{DEN} \leq 55$  dB(A). Diese Gebiete sind schwerpunktmäßig geprägt durch Erholungs- und Freizeitnutzung, öffentlich zugänglich, entlasten und tragen zu Gesundheitsschutz und guter Lebensqualität bei. Im dritten Lärmaktionsplan werden die bereits vorhandenen „Ruhigen Gebiete“ unterschieden nach

Textauszug Kapitel 4.5, Seite 82-97 des dritten Lärmaktionsplans, Mai 2022

- „Ruhigen Gebieten“ im Landschaftsraum mit einer Fläche von  $\geq 30$  ha (300.000 m<sup>2</sup>) und
- „Ruhigen Gebieten“ im Siedlungsraum mit einer Fläche von  $\geq 0,5$  ha (5.000 m<sup>2</sup>).

Diese Unterscheidung wird vorgenommen, um „Ruhige Gebiete“ mit verschiedenen Gebietsgrößen in unterschiedlicher Lage, innerhalb verschiedener Gebiets- und Umfeldstrukturen abzudecken. Insbesondere im innerstädtischen Siedlungsraum ist bei den Einwohnern\*innen ein ausgeprägtes Ruhebedürfnis in zentrums- und wohnortnahen Erholungsräumen vorhanden.

### 4.5.2 Städtische Versorgung mit und Erreichbarkeit von ruhigen Gebieten

Die Sicherung und Entwicklung „Ruhiger Gebiete“ ist ein strategisches Planungsziel, das mit der Lebensqualität unmittelbar verbunden ist. Eine stadtweit angemessene Versorgung und Erreichbarkeit dieser Gebiete ist unter dem Gesichtspunkt der Umweltgerechtigkeit von Bedeutung, um vorhandene Ungleichheiten möglichst langfristig abzubauen. Dies gilt insbesondere für gering- bzw. unterversorgte Bereiche in denen auch soziale und/oder gesundheitliche Auffälligkeiten oder weitere Problemlagen (z.B. mehrfachbelastete Handlungsräume) erkennbar sind. Ziel ist es deshalb, Bewegungsangebote und ruhige Erholungsangebote in diesen Gebieten als Maßnahmen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes vorrangig innerhalb von Grünanlagen nahe der Wohnquartiere planerisch weiterzuentwickeln.

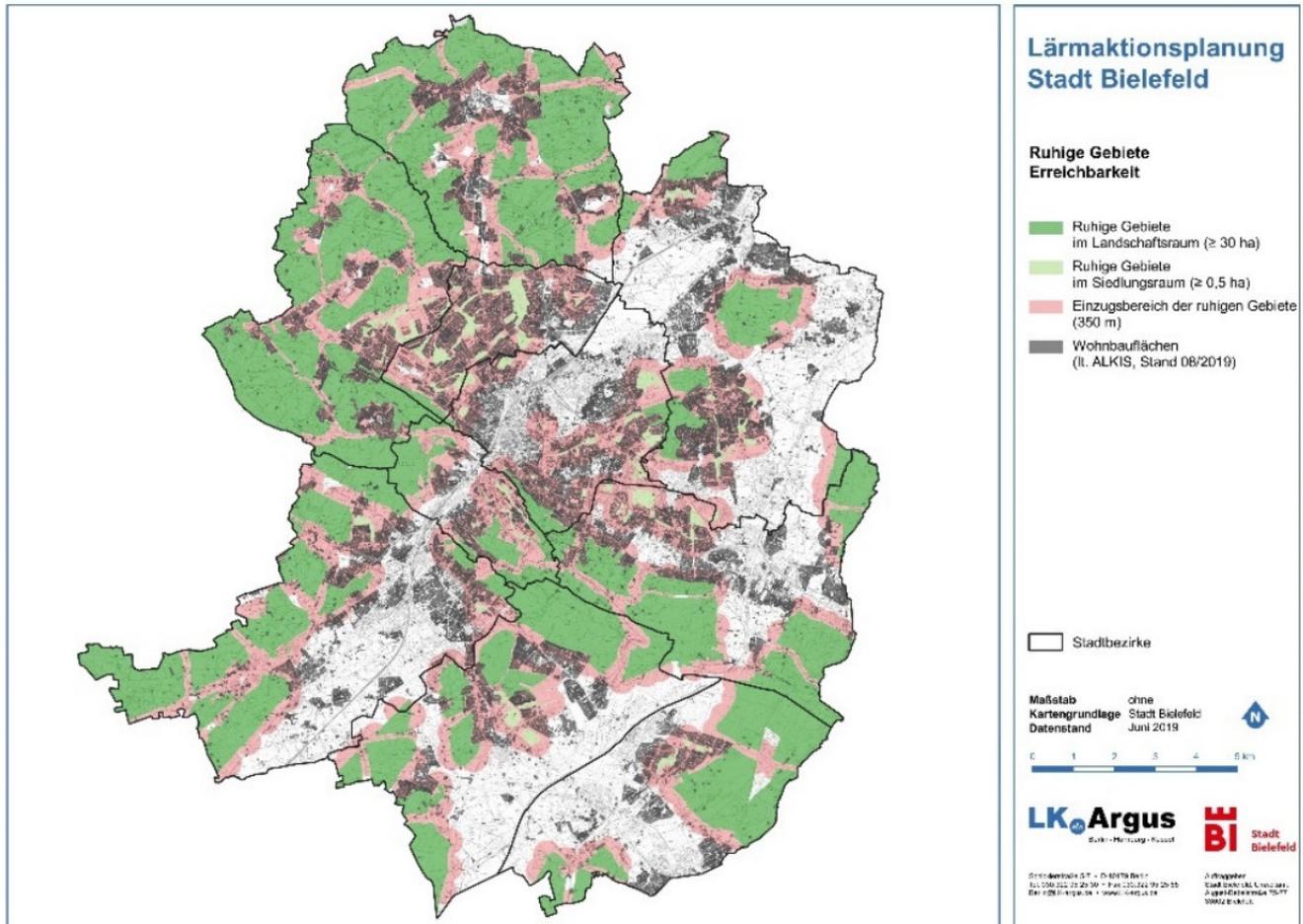
Zu den „Ruhigen Gebieten“ mit Bedeutung für die Erholung im Siedlungsraum gehören z.B. Parks und Grünanlagen, zu denen im Landschaftsraum der Teutoburger Wald oder andere großflächige Landschaft. Wo die ruhige Erholung möglich ist, zeigt in Abbildung 36 die „Karte der Ruhigen Gebiete“ (vgl. auch Anlage 21). Diese Gebiete zu erhalten und noch weiter zu verbessern, sie attraktiv zu machen und ihre Erreichbarkeit auszubauen oder neue Gebiete, wo sie fehlen zu entwickeln, das sind Ziele der Planung.

Ruhige Gebiete sollen hierbei möglichst wohnungsnah gut erreichbar und öffentlich u.a. kostenfrei und behindertengerecht zugänglich sein. Um festzustellen wie die Versorgungslage ruhiger Gebiete in Bielefeld ist, wurde die gesamtstädtische Versorgung nach Fläche, Einwohnern, Einzugsbereichen sowie nach Stadtbezirken ausgewertet.

### **Versorgungslage gesamtstädtisch nach Fläche (Stand 2018)**

Die Bielefelder Gesamtfläche der „Ruhigen Gebiete“ mit Bedeutung für die Erholung umfasst etwa 9.120 ha (35 % des Stadtgebiets). Davon liegen in der Abbildung 36 hellgrün dargestellt etwa 443 ha der ruhigen Gebiete im Siedlungsraum“ und dunkelgrün dargestellt etwa 8.677 ha der ruhigen Gebiete im Landschaftsraum.

Abbildung 36: Erreichbarkeit der „Ruhigen Gebiete“



**Quelle:** LKArgus GmbH, Gutachten Handlungskonzepte zur Lärmaktionsplanung 3. Runde, Berlin Juli 2021

**Hinweis:** Im Süd-Westen sind in der Karte der „Ruhigen Gebiete“ ruhige Flächen dargestellt, die vor Fertigstellung der abschließenden Bauabschnitte der BAB 33 kartiert wurden. Dies ist im Zuge der Kartenanwendung für Beurteilungen bei Planungen vorübergehend einzelfallbezogen zu berücksichtigen. Diese Bereiche sind von der Festlegung als „Ruhiges Gebiet“ auszuschließen. Nach Fertigstellung der vierten Umgebungslärmkartierung 2022 wird die Karte der „Ruhigen Gebiete“ für den vierten Lärmaktionsplan bis 2024 entsprechend fortgeschrieben.

## Versorgungslage nach Einwohnern und Einzugsbereichen (Stand 2019)

Aufgrund von Erfahrungswerten aus der Grün- und Freiraumplanung können Freiräume relativ gut zu Fuß in Einzugsbereichen von 350 m (innerhalb von 10 Minuten) erreicht werden. Diese Einzugsbereiche sind in der Abbildung 36 an den rosafarbenen Radien zu erkennen, die die „Ruhigen Gebiete“ umgeben. Die Einzugsbereiche sind mit gutachterlicher Unterstützung um die Hauptzugangspunkte zu den „Ruhigen Gebieten“ angeordnet worden. Diese sind anhand der Daten zu Wege- und Radwegenetz bzw. zum Wegenetz lt. openstreetmap und mit Hilfe von Luftbildern lt. google.de/maps festgelegt. Dabei wird nach Möglichkeit berücksichtigt, ob Flächen grundsätzlich für die Öffentlichkeit zugänglich sind oder beispielsweise der Zugang durch private Flächen, Zäune, Tore o.ä. eingeschränkt wird.

Wie Tabelle 16 zeigt, können etwa 61 % der Bielefelder Gesamtbevölkerung (ungefähr 204.887 Einwohner) die „Ruhigen Gebiete“ innerhalb der o.g. Entfernung besuchen.

Textauszug Kapitel 4.5, Seite 82-97 des dritten Lärmaktionsplans, Mai 2022

Gesamtstädtisch betrachtet, wohnen 192.530 Einwohner (EW) innerhalb der „Ruhigen Gebiete“ im Siedlungsraum oder in ihren Einzugsbereichen (350 m). 123.630 EW wohnen innerhalb der „Ruhigen Gebiete“ im Landschaftsraum oder in ihren Einzugsbereichen (350 m).

**Tabelle 16:** Anzahl der Einwohnenden innerhalb und außerhalb des Einzugsbereichs „Ruhiger Gebiete“

Stadtbezirk	Bevölkerung				Summe
	außerhalb des Einzugsbereichs ruhiger Gebiete		innerhalb		
Brackwede	22.278	56%	17.807	44%	40.085
Dornberg	656	3%	18.547	97%	19.203
Gadderbaum	2.728	26%	7.586	74%	10.314
Heepen	24.329	51%	23.300	49%	47.629
Jöllenbeck	4.641	21%	17.551	79%	22.192
Mitte	37.718	47%	42.357	53%	80.075
Schildesche	7.409	18%	34.486	82%	41.895
Senne	7.358	35%	13.604	65%	20.962
Sennestadt	11.543	54%	10.013	46%	21.556
Stieghorst	12.710	39%	19.636	61%	32.346
<b>Gesamtstadt</b>	<b>131.370</b>	<b>39%</b>	<b>204.887</b>	<b>61%</b>	<b>336.257</b>

Quelle: LKArgus GmbH, Gutachten Handlungskonzepte zur Lärmaktionsplanung 3. Runde, Berlin Juli 2021

Die Tabelle verdeutlicht auch, wie groß die Bevölkerungsteile sind, die einen eingeschränkten Zugang zu „Ruhigen Gebieten“ haben.

### Erreichbarkeit anteilig nach Stadtbezirken (Stand 2019)

Die Erreichbarkeit der „Ruhigen Gebiete mit Bedeutung für die Erholung“ im Einzugsbereich von 350 m ist für die Einwohner (EW) in den Stadtbezirken anteilig unterschiedlich ausgeprägt. In Brackwede und Sennestadt ist sie am geringsten ausgeprägt (erreichbar für 44-46 % der EW), in Heepen und Mitte ist sie gering bis mittel ausgeprägt (erreichbar für 49-53% der EW), in Schildesche und Dornberg ist sie am höchsten ausgeprägt (erreichbar für 82-97 % der EW).

Die gesamtstädtisch identifizierten „Ruhigen Gebiete“ sind innerstädtisch weniger vorhanden und für viele Bielefelder\*innen in keiner attraktiven fußläufigen Entfernung erreichbar. Strategisches Ziel der Stadt Bielefeld ist es, allen Bewohnern den Zugang zu „Ruhigen Gebieten“ in o.g. fußläufiger Entfernung von 350 m zu ermöglichen. Für eine gute Erreichbarkeit der „Ruhigen Gebiete“ sollen die Lücken im Rad- und Fuß- sowie im „Grünen Wegenetz“ geschlossen werden. Als Grundlage für die weitere freiraumplanerische Entwicklung werden im Lärmaktionsplan die Bereiche mit einer „Gering- bzw. Unterversorgung“ an ruhigen Gebieten identifiziert.

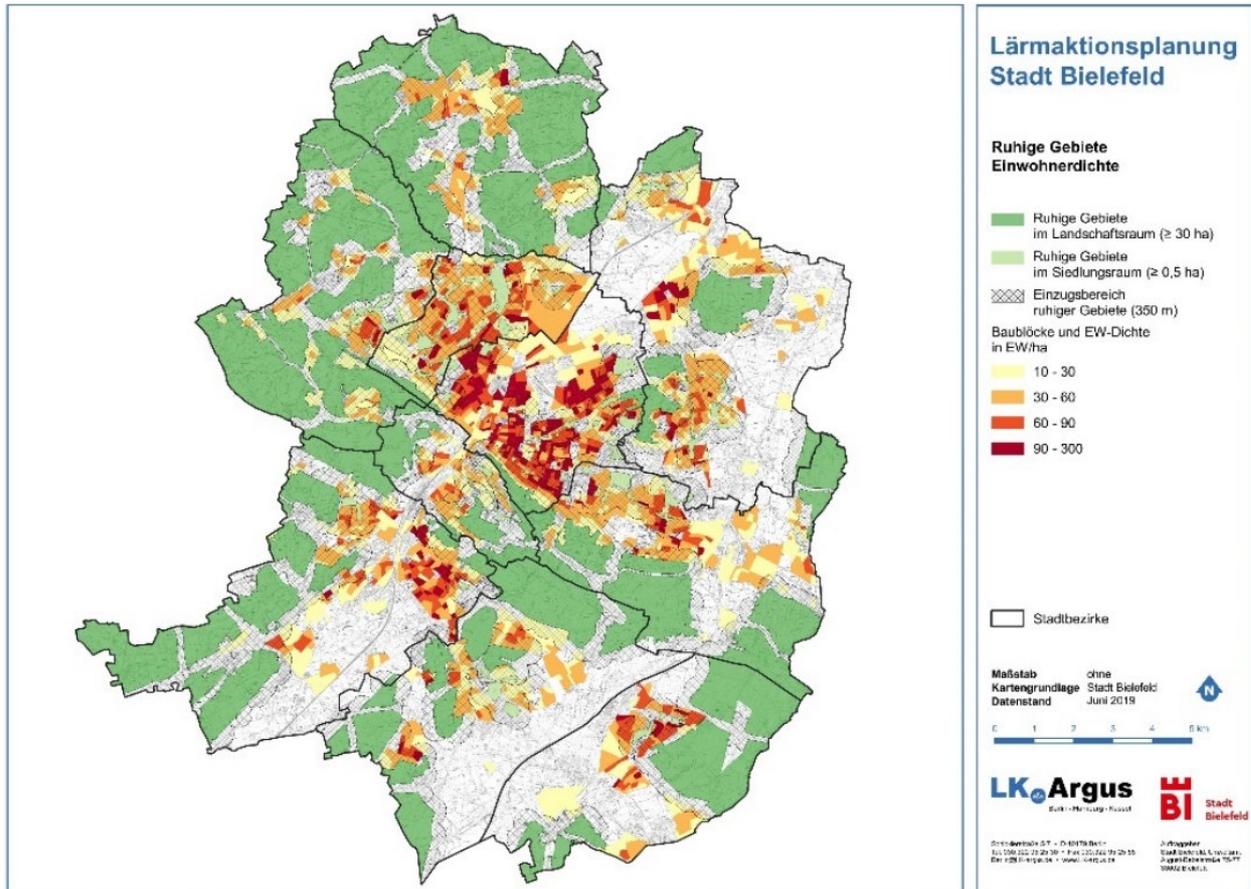
### Unterversorgung von Wohngebieten (Baublöcken)

Die Abbildung 36 zeigt die nicht im Einzugsbereich von „Ruhigen Gebieten“ liegenden Wohnquartiere in dunkelgrauer Farbe. Es wird deutlich, dass vor allem entlang der Bahntrasse und der B 61 sowie in Mitte nur relativ wenige „Ruhige Gebiete in einer fußläufigen Entfernung

Textauszug Kapitel 4.5, Seite 82-97 des dritten Lärmaktionsplans, Mai 2022

von 350 m erreicht werden können. Der Bereich entlang der BAB 2 stellt ebenfalls einen Korridor ohne „Ruhige Gebiete“ dar.

**Abbildung 37:** Einwohnerdichte und Erreichbarkeit der „Ruhigen Gebiete“



**Quelle:** LKArgus GmbH, Gutachten Handlungskonzepte zur Lärmaktionsplanung 3. Runde, Berlin Juli 2021

Die Abbildung 37 zeigt, dass in vielen dicht bewohnten Quartieren, in der Karte dargestellt als Baublöcke in roten Farbtönen, ein Mangel an „ruhigen erholungswirksamen Freiräumen“ existiert. Insbesondere in der Innenstadt können viele Menschen kein „Ruhiges Gebiet“ wohnortnah in der o.g. Zeit zu Fuß erreichen. In den in der Karte erkennbaren Bereichen mit hoher Wohndichte außerhalb der hier schraffiert dargestellten Einzugsbereiche sind viele Einwohner\*innen von der Unterversorgung mit ruhigen Grün- und Freiräumen betroffen. Beispielsweise in Schildesche sind Baublöcke mit hoher EW-Dichte besser mit ruhigen Gebieten versorgt als in Mitte, Brackwede, teilweise Heepen (in der Karte auch erkennbar an weißen Flächen). Nachholbedarf für die Entwicklung ruhiger Freiräume veranschaulichen die Wohnbauflächen mit hoher Einwohnerdichte, z.B. in diesen drei Bezirken. Die Karte lässt so erkennen, wo die „ruhige Freiraumentwicklung“ prioritär sinnvoll wäre, weil sie dort einen höheren Nutzen und Wert für möglichst viele Bielefelder\*innen hätte, nämlich innerhalb der verdichteten Baublöcke oder in o.g. Einzugsbereichen um die „roten Baublöcke“. Die „Ruhige-Gebiete-Karte“ gibt auf diese Weise für die Planung Hinweise auf eine Unterversorgung von Wohngebieten (Baublöcken). Diese Planungshinweise werden in freiraumplanerischen

Textauszug Kapitel 4.5, Seite 82-97 des dritten Lärmaktionsplans, Mai 2022

Entwicklungskonzepten berücksichtigt und über die laufende Bearbeitung von grünplanerischen Aufgaben der Verwaltung weiterverfolgt.

Die hohe Bedeutung und der Wert der kartierten „Ruhigen Gebiete“ für die Erholungsnutzung sollen u.a. durch nachfolgende Planungsziele und Handlungsansätze gesichert werden. Die Beurteilung der Entwicklungsmöglichkeiten für vorhandene oder neue Einrichtungen innerhalb der „Ruhigen Gebiete“ ist nicht Gegenstand des Lärmaktionsplans, sondern Bestandteil der räumlichen Einzelplanungen sowie insbesondere der freiraumplanerischen Entwicklungskonzepte (vgl. Kapitel 4.5.4).

### 4.5.3 Planungsziele und -hinweise zum Schutz und zur Entwicklung Ruhiger Gebiete

Zum Schutz „Ruhiger Gebiete“ vor einer Lärmzunahme sind ähnliche Ziele und Maßnahmen zu verfolgen, wie sie für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereits angewendet werden. Die „Ruhigen Gebiete“ sollen durch Lärmvorsorgemaßnahmen vor einer Lärmzunahme geschützt und aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erhalten werden. Hierfür soll im Rahmen relevanter Planverfahren durch kurzfristige Maßnahmen der Status Quo gesichert und zusätzlicher Umgebungslärm verhindert werden. Hierfür kommen umzusetzende Maßnahmen, wie die Vermeidung von Siedlungserweiterungen in die ruhigen Gebiete hinein und die Überprüfung neuer Vorhaben aus der Stadt- und Verkehrsplanung hinsichtlich ihrer Lärmauswirkungen auf die „Ruhigen Gebiete“ in Betracht. Mittel- und langfristige Lärminderungsmaßnahmen sollen nachhaltig zu weniger Umgebungslärm beitragen. Die Umgebungslärmpegel in „Ruhigen Gebieten“ sollen den Zielwert von 55 dB(A)  $L_{DEN}$  nicht überschreiten.

Planungsziele und -hinweise für die „ruhigen Gebiete mit besondere Bedeutung für die Erholung“ umfassen beispielsweise

- die Bündelung und Leitung des lärmintensiven Verkehrs, z.B. durch verbesserte Ausschilderung, möglichst außerhalb der „Ruhigen Gebiete“ sowie ggf. eine Einrichtung von Shuttle-Verkehren bei stärker frequentierten Veranstaltungen in bestehenden Erholungseinrichtungen,
- die Förderung lärmarmen Verkehre, z.B. durch verbesserte Ausschilderung, den Ausbau der Fuß- und Radwegeverbindungen, grüner Wegeverbindungen, die Einbindung der „Ruhigen Gebiete“ in das ÖPNV-Netz (Ausflughaltstellen), und eine verbesserte Vernetzung mit Umstiegsmöglichkeiten,
- die Lärmsanierungsmaßnahmen an BAB, Bundesschienenwegen und HVS (vgl. Kapitel 4.2 und Kapitel 4.8) mit Auswirkung auf die ruhigen Gebiete,
- die Förderung eines sanften Tourismus, z.B. durch Angebote zu geführten Touren „Themenweg ruhige Gebiete“, vernetzte Anbieterkooperationen und öffentliche z.B. (wald)pädagogische Angebote (Waldwellness, Wandern),
- die Bewusstseinsförderung und Lärmsensibilisierung, z.B. durch Schallwahrnehmungs-Exkursionen, Ruheerlebnisangebote und meditatives Waldbaden,
- die beschränkte Zulassung von z.B. Open-Air-Veranstaltungen mit Live-Musik oder über 100 Besuchern als seltenes Ereignis maximal 10-mal pro Jahr,

Textauszug Kapitel 4.5, Seite 82-97 des dritten Lärmaktionsplans, Mai 2022

- die Sicherung zusammenhängender und weitgehend unzerschnittener „Ruhiger Gebiete“ im Naturpark und Naherholungsgebiet des Teutoburger Waldes zur Förderung der Erlebnisinfrastruktur (Ruhebereiche),
- die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unbeschränkt zu belassen,
- die aufgrund der natur- und landschaftsbezogenen Eigenart des Gebiets geeignete und lärmverträgliche freiraumplanerische Entwicklung.

### 4.5.4 Bindungswirkung und Abwägung Ruhiger Gebiete innerhalb raumbezogener Planungen

Zu der Frage, welche Bindungswirkungen aus der Festlegung „Ruhiger Gebiete“ in einem Lärmaktionsplan für andere Planungen (Planungsträger) resultieren hat ein Rechtsgutachten von der W2K, Rechtsanwälte Partnerschaft MBB vertreten durch, Wurster/Prof. Dr. Kupfer/Reuße<sup>1</sup> zur Festsetzung und zu den Rechtswirkungen „Ruhiger Gebiete“ nach der Umgebungslärmrichtlinie wichtige Klärungen für den **Umgang mit „Ruhigen Gebieten“** beigebracht. Diese sind nachfolgend zitiert, soweit sie für diesen LAP relevant sind.

- **„Die bloße Festlegung eines ruhigen Gebiets ohne konkrete Maßnahmenanordnung haben die zuständigen Planungsträger gemäß dem jeweiligen fachplanerischen Abwägungsgebot bei ihren Planungen zu berücksichtigen.** Wurden konkrete Maßnahmen mit der Festlegung verknüpft, sind diese gemäß den in §§ 47 d Abs. 6, 47 Abs. 6 Satz 1 BImSchG normierten Koordinationsmodell durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung durchzusetzen. Planungsrechtliche Festlegungen sind nach §§ 47d Abs. 6, 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG von den zuständigen Planungsträgern bei ihren Planungen zu berücksichtigen.“
- „In der Abwägung“ von Planungen anderer Planungsträger „sind die Belange des Schutzes ruhiger Gebiete umso stärker zu gewichten, je erheblicher in den Bestand der ruhigen Gebiete eingegriffen wird. Bei einer erheblichen Beeinträchtigung des ruhigen Gebiets durch einen Plan sind an die gegenläufigen, planbegünstigenden Belange strenge Anforderungen zu stellen. Dennoch sind gegenläufige Planungen anderer Planungsträger nicht kategorisch ausgeschlossen. **Führt die Planung zu einer vollständigen Beseitigung des ruhigen Gebiets, empfiehlt sich die Gebietsaufhebung durch Änderung des Lärmaktionsplans.**“
- „Der Grad der Lärmbelastung, bis zu dem ein Gebiet noch als ruhiges Gebiet festgelegt werden kann, ist relativ. Es kommt nicht auf absolute Lärmfreiheit an. Eine unerhebliche Lärmbelastung steht der Ausweisung als ruhiges Gebiet nicht entgegen. **Schutzmaßnahmen müssen getroffen werden, soweit diese zum Erhalt des Status Quo erforderlich und geeignet sind.**“

---

<sup>1</sup> Alle Originaltexte aus: Wurster/Weiss/Kupfer, Rechtsanwälte Partnerschaft MBB (Hrsg.): Rechtsgutachten zur Festsetzung und zu den Rechtswirkungen ruhiger Gebiete nach der Umgebungslärmrichtlinie, Freiburg/Stuttgart, 2017

Textauszug Kapitel 4.5, Seite 82-97 des dritten Lärmaktionsplans, Mai 2022

- „Der Grundsatz der Berücksichtigung planungsrechtlicher Festlegungen in Lärmaktionsplänen bei zukünftigen Planungen gilt auch bei der Abwägung widerstreitender
- Lärmschutzbelange zueinander. **Maßnahmen mit negativem Effekt auf ruhige Gebiete sind nicht ausgeschlossen, müssen aber auf einer gerechten Abwägung beruhen.**“
- „Eine Aufhebung der Festlegung ruhiger Gebiete ist möglich, wenn gegenläufige Belange den Schutz des ruhigen Gebiets überwiegen. Hierfür gelten die gleichen formellen Anforderungen wie bei der Festlegung, d.h. der Lärmaktionsplan ist im Wege der **Fortschreibung** und unter Einbeziehung der Öffentlichkeit zu ändern. Ist das Gebiet durch ein Vorhaben faktisch beseitigt, ist es aus Gründen der Rechtsklarheit auch formal aufzuheben.“
- „Raumordnungspläne sollen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen enthalten, die geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. **Ruhige Gebiete haben als Schutz- und Rückzugsraum für Menschen maßgebliche Bedeutung für die Entwicklung der Freiraumstruktur.** Eine Aufnahme festgelegter ruhiger Gebiete ... in Raumordnungsplänen, u.a. Regionalplänen, ist daher grundsätzlich möglich und kann auch geboten sein.“
- „Bereits aus dem Wortlaut des Art. 8 Abs. 1 lit. B Satz 2 ULRL wird deutlich, dass eine weitere Verlärmung ruhiger Gebiete zu verhindern ist. Eine Zunahme des Lärms würde sowohl die rechtlichen Voraussetzungen für die Festlegung ruhiger Gebiete als auch ihre Erholungsfunktion beseitigen. Erholungszonen auf dem Land können ebenso wie Erholungszonen in Ballungsräumen nur dann dauerhaft ihre Funktion erfüllen, wenn ihr Bestand und damit ihr verhältnismäßig geringes Lärmniveau gesichert ist. Es gilt daher ein **Verschlechterungsverbot**, das konfligierenden (planerischen) Belangen entgegensteht und nur im Einzelfall überwunden werden kann.“
- „Nach dem 9. Spiegelstrich von Anhang V Nr. 1 ULRL müssen Lärmaktionspläne die von den zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplanten Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete enthalten. Die zuständigen Behörden sind aber nicht verpflichtet, in ihren Lärmaktionsplänen zwingend konkrete Maßnahmen vorzusehen. Sofern nicht aufgrund einer unmittelbar drohenden oder zumindest zu erwartenden Verschlechterung der Lärmsituation der ruhigen Gebiete Schutzmaßnahmen zu treffen sind, wird in vielen Fällen die alleinige Festlegung als ruhiges Gebiet ausreichen. Auch wenn keine Verbesserung erforderlich und beabsichtigt ist, genügt die **Festlegung als ruhiges Gebiet ohne konkreten Maßnahmenkatalog**. Ohne akute Verschlechterungsgefahr wird oftmals die Identifizierung durchzuführender Maßnahmen nicht möglich sein.“
- „Von der (isolierten) Festlegung einer Fläche als ruhiges Gebiet geht keine Verpflichtung zu einem bestimmten Tätigwerden aus. Jedoch ist die Festlegung als ruhiges Gebiet bei heranrückenden Planungen und Vorhaben anderer Akteure, beispielsweise Bau- und Fachplanungsträger, als abwägungserheblicher Belang zu berücksichtigen. Grundlage ist das jeweils einschlägige **fachrechtliche Abwägungsgebot**. Der Schutz ruhiger Gebiete wird als **Optimierungsgebot** eingestuft und kann daher in der nachfolgenden bau- oder

### Textauszug Kapitel 4.5, Seite 82-97 des dritten Lärmaktionsplans, Mai 2022

fachplanerischen Abwägung durch andere Belange überwunden werden. Der Stellenwert des ruhigen Gebiets ist seiner der Erholung und Gesundheit dienenden Funktion entsprechend zu gewichten.“

- „Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit.g BauGB sind die Festlegungen von Lärmaktionsplänen bei der Aufstellung von Bauleitplänen in die Abwägung einzustellen. Dies gilt auch für die Festlegung ruhiger Gebiete. Zwar gewährt die planungsrechtliche Festlegung als ruhiges Gebiet keinen absoluten Schutz vor abweichender Bauleitplanung. Ein Bauleitplan, der sich ohne ernste Auseinandersetzung mit einem ruhigen Gebiet über diese Festlegung hinwegsetzt, leidet regelmäßig an einem **Abwägungsfehler**. Dabei kann es sich um ein Abwägungsdefizit handeln, wenn der Belang ruhiges Gebiet nicht in die Abwägung miteingestellt wurde. Auch eine Abwägungsfehleinschätzung liegt vor, wenn die Bedeutung der Festlegung als ruhiges Gebiet verkannt wurde; eine Abwägungsdisproportionalität ist möglich, wenn der Belang ruhiges Gebiet falsch gewichtet wurde.“

#### 4.5.5 Ansätze und Maßnahmenplanung zur freiraum- und grünplanerischen Entwicklung ruhiger Gebiete

Aus der Auswertung der Online-Fragebögen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen folgende Erkenntnisse zur Gewichtung bzw. Beliebtheit von Freiräumen sowie zu verschiedenartigen Nutzungsansprüchen und Unterschieden im Nutzungsverhalten vor, die für die zukünftige freiraumplanerische Entwicklung ruhiger Gebiete relevant sind.

##### „TOP 3 – Beliebteste Freiraumtypen“

###### Wald

Mit 24,4 % (31 von 127 auswertbaren Befragungsteilnahmen) ist der Anteil der Befragungsteilnehmer/innen zu einem „ruhigen Wald(gebiet)“ im Rahmen der Online-Befragung am größten. Die häufige Nennung des Teutoburger Waldes als beliebter Naherholungsraum im südlichen Bereich von Bielefelds Zentrum und mit seinen Ausläufern im Bezirk Brackwede zeigt, das hohe Interesse der Bewohner/innen der Innenstadt sowie der Brackweder/innen an „ruhigen Waldgebieten“.

Für 87,1 % der Befragungsteilnehmer/innen ist die Wohnungsnahe eines ruhigen Waldgebietes wichtig (48,4 %) oder sehr wichtig (38,7 %). Anders als bei der Parknutzung besuchen die Befragungsteilnehmer/innen ihren „ruhigen Lieblingswald“ am häufigsten (32,3 %) mehrmals im Monat, d.h. in der Spitze seltener, vermutlich weil die Zielorte gegenüber dem „Park um die Ecke“ weiter entfernt liegen. Dies unterstreicht der mit 30 Minuten oder mehr größtenteils (41,9 %) höhere Zeitaufwand, um den „ruhigen Wald“ zu erreichen, gefolgt von zusammen 35,5 % der Befragten die von zu Hause bis dort zwischen 15 Minuten und 29 Minuten benötigen. Besonders gefällt am Lieblingssort der Waldcharakter, das Wegeangebot sowie die Aussicht und Größe des Gebiets. Die Teilnehmenden gelangen mit deutlichem Abstand (unter Berücksichtigung möglicher Mehrfachantworten) am häufigsten zu Fuß in ihren Lieblingswald, was ebenfalls auf eine vorhandene Wegeanbindung schließen lässt. Ob durch Lückenschließungen oder Verbesserungen des Wegezustands oder weitere Maßnahmen der Zeitaufwand für den Fußweg verringert werden könnte, wäre zu überprüfen. Der PKW wird im

Verhältnis zum Fahrrad für einen Waldbesuch häufiger genutzt. Deshalb sollte der Ausbau des Radwegenetzes zu den ruhigen Waldgebieten und innerhalb dieser als Bestandteil zukünftiger Radverkehrskonzepte gezielt weiterverfolgt werden, um den Anteil der Fahrradnutzung gegenüber der PKW-Nutzung auszubauen. Als Projektidee könnte beispielsweise im Zuge der Entwicklung einer „Ruhigen Gebiete-Route“ die „Fahrradroute Ruhiger Wald“ ins Leben gerufen und ausgeschrieben werden.

### Parks

22 % (28 von 127 auswertbaren Befragungsteilnahmen) der Befragungsteilnehmer/innen haben einen Beitrag zu einem „ruhigen Lieblingspark“ abgegeben. „Ruhige Parks“ sind genauso, wie es schon das Ergebnis der Online-Befragung für „Ruhige Gebiete“ insgesamt aufgezeigt hat, ebenfalls für Bewohner der Innenstadt und erweiterten Innenstadt von besonderem Interesse. Für mehr als die Hälfte der Teilnehmenden (53,6 %) ist die Wohnungsnahe des Parks sehr wichtig. Damit ist dieser Anteil bei Parks im Vergleich zum Gesamtergebnis der Online-Befragung höher. Hierdurch wird deutlich, dass die Befragten insbesondere dem sog. „Pantoffelgrün“ direkt nebenan bei ihrer Beurteilung der Lieblingsorte sowie hinsichtlich ihrer Anforderungen an den Schutz „Ruhiger Gebiete“ einen hohen Stellenwert geben. Am häufigsten (28,6 %) sind die Parkbesucher mehrmals in der Woche an ihrem ruhigen Lieblingsort, gefolgt von einem Besuch mehrmals im Monat (25 %). Das Besuchsverhalten ist demnach regelmäßig und häufiger als bei anderen Gebietstypen, wie z.B. oben genannten Waldgebieten oder weiter unten aufgeführten Einzelstandorten mit Relevanz für Freizeitaufenthalt und Naherholung, die i.d.R. etwas weiter entfernt liegen. Die Lage im und der Charakter als Park finden am meisten Gefallen noch vor der Lage am bzw. im Wald und gefolgt von Ausstattungsmerkmalen, wie vorhandenen Fuß- und Radwegen oder dem Angebot an Sitz- und Liegemöglichkeiten zum Ausruhen. Dies zeigt, dass den Befragungsteilnehmern/innen besonders Parks gefallen, wenn sie zum Verweilen und Relaxen einladen, d.h. Gelegenheit für einen längeren Aufenthalt bieten. Von den meisten Befragungsteilnehmern/innen wird der ruhige Lieblingspark zu Fuß oder mit dem Fahrrad aufgesucht und ist überwiegend (30,8 %) sehr schnell mit geringem Zeitaufwand innerhalb von 5 Minuten oder schnell in einer Zeit bis 14 Minuten (26,9 %) zu erreichen. Das vorhandene, von den Teilnehmenden beurteilte Parkangebot scheint also gut erschlossen und mehrheitlich positiv wahrgenommen zu werden. Ob u.a. Verbesserungen der Ausstattung, des Pflegezustands und weiterer Handlungsbedarf innerhalb der Parks von den Bielefeldern/innen gesehen wird oder wo „Ruhige Gebiete“ im Stadtgebiet fehlen, ist anhand der Ergebnisse aus dem unter 3.1 vorgestellten Beteiligungsdialog „Ruhige Gebiete – Wo sind Bielefelds Orte zur Erholung und zum Erleben von Ruhe?“ zu prüfen.

Foto 3: Nordstadtpark – Ruhige Grünoase



Quelle: Dagmar Maaß, 2021

### Grünzüge

Der Anteil der Befragungsteilnehmer/innen mit Beiträgen zu „ruhigen Grünzügen“ ist mit 15,7 % (20 von 127 auswertbaren Befragungsteilnahmen) am drittgrößten. Für 80 % der Befragungsteilnehmer/innen ist die Wohnungsnähe eines „ruhigen Grünzuges“ wichtig (45 %) oder sehr wichtig (35 %). Dabei ist der Anteil der befragten Personen, die eine wohnortnahe Lage hier als sehr wichtig einschätzen gegenüber dem Gesamtergebnis der Befragung (49 %) und dem Ergebnis für Parks (53,6 %) oder dem Ergebnis für Waldgebiete (38,7 %) deutlich geringer. Es wird also weniger erwartet, dass Grünzüge quasi an den Wohnort angrenzen. Das könnte damit zusammenhängen, dass eine Bedeutung der Grünzüge für die Vernetzung zwischen Grünflächen und Landschaft von den teilnehmenden Personen erkannt und bewusst wahrgenommen wird. Mit 89,5 % besuchen die meisten Teilnehmenden einen Grünzug einmal oder mehrmals in der Woche, d.h. im Alltag regelmäßig und in höherem Umfang als es beispielsweise die Gesamtergebnisse der Online-Befragung für alle „Ruhigen Lieblingssorte“ (65 %) verdeutlichen. Besonders gefällt am „Lieblingsgrünzug“ das Angebot an Fuß- und Radwegen, gefolgt von der Lage in Feld und Flur und dem Erlebnis von Gewässer. Von den meisten Befragungsteilnehmern/innen wird der Grünzug zu Fuß oder mit mehreren Verkehrsmitteln kombiniert aufgesucht, wobei aber auch, wie schon bei Auswertungen für die anderen Gebietstypen auffällt, dass die öffentlichen Verkehrsmittel bei den teilnehmenden Personen keine nennenswerte Rolle spielen. Dies unterstreicht die Dringlichkeit hier Verbesserungsbedarf zu untersuchen und Verbesserungsvorschläge zu prüfen. Von den meisten Befragungsteilnehmern/innen werden die Grünzüge mit einem Zeitaufwand zwischen 20 Minuten und 30 Minuten und mehr (jeweils 26,3 %) erreicht, gefolgt von 21,3 % der teilnehmenden Personen, die von zu Hause aus schneller in einer Zeit von 10 bis 14 Minuten

Textauszug Kapitel 4.5, Seite 82-97 des dritten Lärmaktionsplans, Mai 2022

vor Ort sind. Im Vergleich zu Lieblingsorten anderer Gebietstypen sind die Teilnehmenden hier also regelmäßig, häufiger und etwas länger unterwegs.

Foto 4: Bultkamp-Grünzug



Quelle: Dagmar Maaß, 2021

### „Weitere Freiräume und Lieblingsorte“

Unter dem Gebietstyp **Sonstige** wurden als ruhige Lieblingsorte zusammengefasst von 11,8 % der Teilnehmerbeiträge diverse Einzelstandorte benannt, wie beispielsweise die Promenade, Sparrenburg, der Obersee und seine Umgebung bis hin zu einzelnen Grünstreifen, -anlagen oder Naherholungsgebieten. Die Befragungsteilnehmer/innen erreichen die beliebten Einzelstandorte (unter Berücksichtigung möglicher Mehrfachantworten) in etwa gleicher Größenordnung mit dem Fahrrad oder mit dem PKW oder zu Fuß. Anders als beim Gesamtergebnis der Online-Befragung (für alle Gebietstypen zusammen) gelangen hier exakt genauso viele Befragte mit dem PKW zum Lieblingsort, wie zu Fuß. Dies sollte als Anhaltspunkt für eine Überprüfung von Verbesserungsmöglichkeiten für die Standortanbindungen und attraktivere Fußwege aufgegriffen werden. Da die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nach Angaben der Befragungsteilnehmer/innen hier so gut wie keine Rolle spielt, sollten diesbezügliche Verbesserungspotenziale mit geprüft werden. Die Besuchshäufigkeit der Einzelstandorte ist mehrheitlich deutlich seltener als bei den anderen Gebietstypen und Anziehungspunkt für den Besuch des Standorts durch die Befragungsteilnehmer/innen ist meistgenannt die Aussicht. Alle Mehrfachantworten zur Attraktivität am Lieblingsort weisen zusammen eine größere Streuung, d.h. eine gleichmäßigere Verteilung als bei der Gesamtauswertung der Online-Befragung auf. Das Verhältnis derjenigen, die von zu Hause in 10 bis 14 Minuten am ruhigen Lieblingsort eintreffen und derjenigen, die in 20 bis 29 Minuten dort eintreffen ist ausgeglichen (beides mit 35,7 %). Im Vergleich zu Lieblingsorten anderer Gebietstypen sind die Teilnehmenden hier also seltener und etwas länger unterwegs.

Wegen der fehlenden oder zu geringen Fallzahlen der Online-Befragung für die Gebietstypen **Naturschutzgebiete** und **Kleingärten** ist eine diesbezügliche Auswertung nicht möglich.

Aufgrund der vergleichsweise geringen Anzahl an Teilnehmerbeiträgen zum Gebietstyp **Friedhöfe** (6,3 %) ist deren Bedeutung und Aussagekraft eingeschränkt. Die Hinweise aus

Textauszug Kapitel 4.5, Seite 82-97 des dritten Lärmaktionsplans, Mai 2022

der Befragung zur Bedeutung der Friedhöfe sind unspezifisch und im Hinblick auf das Nutzerverhalten nicht eindeutig genug abzuleiten, um daraus konkrete Ziele und Handlungsempfehlungen zu bestimmen. Deshalb wird keine Einzeldarstellung zu diesem Gebietstyp vorgenommen.

### Handlungs- und Verfahrensansätze

#### Schutz ruhiger Waldgebiete

Der Teutoburger Wald ist Naturpark und/oder geeigneter Erholungsraum. Als weitgehend ruhiges Naherholungsgebiet spielt er für die Bielefelder Bevölkerung eine große Rolle. Die Bewertung der Vereinbarkeit zukünftiger Planungen mit den Zielen zur Sicherung und Entwicklung dieses ruhigen Waldgebiets erfordert eine auf den Bedingungen des Einzelfalles beruhende Einzelfallabwägung. Diese kann nicht in einem Lärmaktionsplan, der einen strategischen gesamtstädtischen Handlungsansatz verfolgt realisiert werden. Die in der Abbildung 36 kartierten ruhigen Waldgebiete (vgl. Anlage 21) dienen hierfür jedoch als Grundlage und sollen einen Schutzanspruch begründen. Ziel für diese Gebiete ist die größtmögliche Vereinbarkeit zwischen Nutzungs- und Ruheansprüchen. Wenn eine Unvereinbarkeit vorliegt sollen Maßnahmen zur Reduzierung der Nutzungsintensität ergriffen

Die Einbindung „Ruhiger Gebiete“ in landschaftlich attraktive Umgebung sowie die Aufrechterhaltung des Erholungswertes der ruhigen Landschaft soll nachhaltig gesichert werden. Beeinträchtigungen von aus ökologischer Sicht besonders empfindlichen Landschaftsteilen durch Erholungssuchende sind durch Besucherlenkung zu minimieren und möglichst zu vermeiden. „Ruhige Gebiete“, die natürliche Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft in besonderer Weise aufweisen, sollen vorrangig für die landschaftsbezogene Erholung weiterentwickelt werden. Die Bedeutung dieser Gebiete ist bei der Planung beeinträchtigender Nutzungen zu berücksichtigen. Regional bedeutsame und ruhige Grünverbindungen sollen in ihrer Funktion gesichert und von störenden Nutzungen freigehalten werden. Die ruhigen, erholungswirksamen Gebiete sind aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in ihrer Eignung und Entwicklung vordringlich für naturraumbezogene, umwel(lärm)verträgliche Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen nachhaltig zu sichern.

werden oder betroffene Flächen aus dem ruhigen Gebiet ausgenommen werden.

#### Sicherung und Entwicklung „Ruhiger Gebiete“ in Regional-, Flächennutzungs- und Bebauungsplanung

Die regionalplanerischen Festlegungen beinhalten Bielefelds Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (mit weitestgehend enthaltenen Landschaftsschutzgebieten), die regionalen Grünzüge sowie Bereiche zum Schutz der Natur (i.d.R. Naturschutzgebiete). Im bisherigen Flächennutzungsplan sind die geeigneten Erholungsräume ausgewiesen. Darüber hinaus weisen informelle Zielkonzepte, wie das „Strukturkonzept Freiraumerholung“ und das derzeit in Aufstellung befindliche gesamtstädtische Freiraumentwicklungskonzept die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung aus. Liegen in diesen vorgenannten Bereichen kartierte „Ruhige Gebiete“ vor, so sollen diese im Sinne von Vorranggebieten für eine landschafts- und freiraumgebundene

Textauszug Kapitel 4.5, Seite 82-97 des dritten Lärmaktionsplans, Mai 2022

Erholung behandelt werden und innerhalb der Planungsprozesse die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung der Lärmzunahme und zur Aufrechterhaltung des Erholungswertes abgewogen werden. Zu diesen Gebieten gehören beispielsweise folgende Landschaftsräume

- Schwarzbachtal,
- Dornberger Feldmark,
- Dornberger Hügelland
- Queller Südhang,
- Osning Kamm
- z.T. östlicher Teutoburger Wald

Für die zukünftige **Berücksichtigung der „ruhigen erholungswirksamen Freiräume“ im Flächennutzungsplan (FNP)** sind im Rahmen der Behördenbeteiligung Interessen abzuwägen. Folgende Zielsetzungen sind in der Verwaltung abzustimmen

- Flächensicherung geeigneter Erholungsräume lt. FNP unter Einbindung der „Ruhigen Gebiete“ bei der langfristigen Siedlungsentwicklung,
- Vermeidung von Siedlungserweiterungen in „Ruhige Gebiete“ hinein,
- Vermeidung von Zerschneidungen erholungswirksamer „Ruhiger Gebiete“ durch Freihaltungstrassen,
- Schutz vor einer Lärmzunahme in innerstädtischen „Ruhigen Gebieten“ durch Festlegung „lärm-/ konfliktarmer Korridore“ und Schaffung von Pufferzonen.

### Ruhige Gebiete als Bestandteil in Freiraumentwicklungskonzepten

Die Freiraumentwicklungskonzepte für die Gesamtstadt oder für Teilbereiche von Bielefeld (z.B. Johannisbachau, Baumheide ) bieten eine Grundlage für die zukünftige planerische Weiterentwicklung der städtischen bebauten und unbebauten Gebiete, indem sie Entwicklungsziele für die Freiräume und Landschaft festlegen. Mit der Integration der „Ruhigen Gebiete“ aus dem Lärmaktionsplan kann eine Qualifizierung dieser Freiräume vorgenommen werden. Über die Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse aus Kapitel 4.5.2 werden die Verteilung der „Ruhigen Gebiete“, ihre Bedeutung und die Handlungsprioritäten erkannt und frühzeitig in die freiraumplanerische Entwicklung mit eingebunden.

Die im dritten Lärmaktionsplan beschriebenen Zielvorgaben und Maßnahmenempfehlungen zum Schutz und zur Entwicklung „Ruhiger Gebiete“ werden in die freiraumplanerische Entwicklung integriert **und bei der Aufstellung zukünftiger Freiraumentwicklungskonzepte berücksichtigt. Hierbei ist insbesondere** in den von ruhigen zentrums- und wohnortnahen Erholungsgebieten unterversorgten Innenstadtbereichen mit einem ausgeprägten Ruhebedürfnis der Einwohner\*innen das Angebot und die Attraktivität des „Ruheerlebens“ zu verbessern. Damit soll der Umweltgerechtigkeit ein höherer Stellenwert bei der städtischen Entwicklung eingeräumt werden.

Textauszug Kapitel 4.5, Seite 82-97 des dritten Lärmaktionsplans, Mai 2022

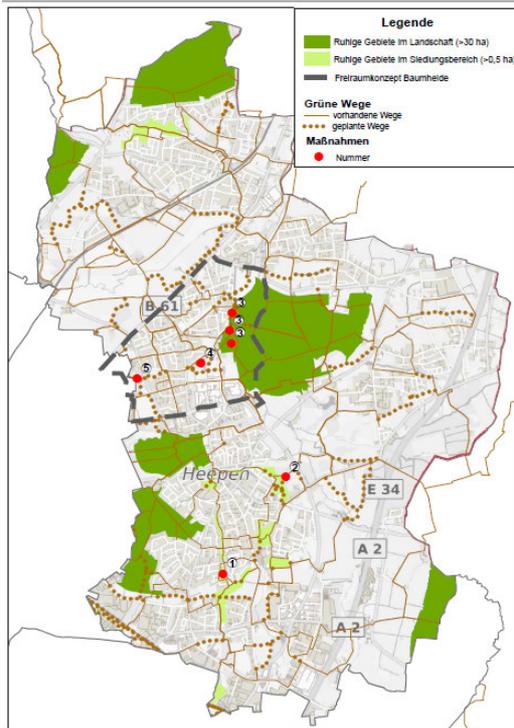
Für die zukünftige **Aufnahme bzw. Übernahme der „Ruhigen Gebiete“ in die Freiraumentwicklungskonzepte (FEK)** sind folgende Zielsetzungen abzustimmen

- Flächensicherung für die langfristige Freiraumentwicklung unter Einbindung der „Ruhigen Gebiete“,
- Sicherung von Flächen mit hoher Erholungsfunktion aus Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten mit Lage innerhalb von „Ruhigen Gebieten“,
- Berücksichtigung erholungswirksamer „Ruhiger Gebiete“ bei der Fortschreibung der Landschaftspläne für die Nutzung/Anwendung des entsprechenden Planinstrumentariums,
- Flächenaktivierung (Erweiterung oder Neuanlage) für innerstädtische, „wohnnaher ruhige Gebiete“ im Zuge der Freiraumplanung mit Vorrangstellung in unterversorgten Stadtquartieren,
- Festlegung von Maßnahmen zur Vernetzung „Ruhiger Gebiete“,
- Festlegung von Maßnahmen zur Gewährleistung eines kostenfreien und behindertengerechten Zugangs zu „Ruhigen Gebieten“ sowie Sicherstellung einer fußläufigen Erreichbarkeit und Radwege- bzw. ÖPNV-Anbindung,
- Berücksichtigung der subjektiven Wahrnehmung der Bevölkerung zu „Ruhigen Gebieten“ für die Schwerpunktsetzung und Priorisierung innerhalb von FEK,
- Übernahme der „Ruhigen Gebiete“ in die qualitative Beschreibung und Bewertung von Freiräumen.

Zum Schutz, zur zukünftigen Entwicklung und qualitativen Aufwertung „Ruhiger Gebiete“ oder der Verbesserung ihrer Erreichbarkeit im Stadtbezirk sind diverse Maßnahmen aus der Freiraumentwicklungsplanung bei der Verwaltung in Arbeit. Der Beschluss Heepens vom 17.02.2022 zur Aufstellung eines sog. „Ruhe-Aktionsplans“ (Drucksache 3376/2020-2025), greift diese Zielsetzungen exemplarisch auf. Derzeit sind die im nachfolgenden Bild mit den Nummern 1. bis 5. gekennzeichneten fünf Planungen aus der Freiraumentwicklungsplanung in Heepen bei der Verwaltung in Arbeit (Drucksache 2986/2020-2025 und 11320/2014-2020).

Darüber hinaus beinhaltet das Freiraumentwicklungskonzept Baumheide u.a. den Ausbau von Wegen zu einer besseren Anbindung der Wohngebiete an ruhige Landschaftsräume.

Die Fertigstellungszeitpunkte der Maßnahmen sind abhängig von den Ausführungsplanungen und von den finanziellen Ressourcen. Zum Fertigstellungszeitpunkt des „Dritten LAP“ liegen konkrete Ablaufplanungen und Kostenübersichten von den Umsetzungsstellen hierzu noch nicht vor.



In den vorhandenen Ruhigen Gebieten Heepens wurden oder werden Aufwertungsmaßnahmen umgesetzt; hierzu gehören beispielsweise:

1. Die Anlage neuer Wege, eines Spielplatzes und von Bänken zum Verweilen innerhalb des 2021 ausgebauten Grünzugs Markengründe;
2. Die Verbesserung der Erreichbarkeit bzw. Erschließung der Ruhigen Gebiete durch Wegeausbau im Zusammenhang mit neuen Baugebieten, wie z.B. dem Wohngebiet nördlich Kusenweg, westlich Ostring (B-Plan-Aufstellung III/H 28);
3. Verbesserungsmaßnahmen aus dem Freiraumentwicklungskonzept Baumheide, wie die Anlage einer Mehrzweckwiese, Umgestaltung der Siedlerteiche und dem Naturerlebnisraum Weser-Lutter, der das Ruhige Gebiet westlich des Schelpmilser Weges ergänzt.

Im Zuge der Freiraumentwicklungsplanung werden außerdem ruhige Gebiete neu geschaffen oder erweitert; hierzu gehören beispielsweise:

4. Die Schaffung eines erweiterten Ruhigen Gebiets im Siedlungsraum durch den Ausbau des Parks am Wellbach im Zuge der Beseitigung der Klärschlammablagerungsfläche; Neuschaffung von Wegeverbindungen vom Wellbachpark in den Landschaftsraum westlich des Schelpmilser Weges;
5. Die Schaffung eines Ruhigen Gebiets in Bereichen der Kammeratsheide lt. Freiraumentwicklungskonzept Baumheide und Schaffung neuer Wegeverbindungen; hierzu hat die Verwaltung bereits mit der Drucksache 11320/20134-2020 berichtet.

Die „Ruhige Gebiete-Karte“ wird abhängig von den Veränderungen und den zukünftigen Entwicklungsmaßnahmen im Zuge des 5-jährigen Aufstellungsrhythmus der Umgebungslärmkartierungen sowie der Lärmaktionspläne nach Bedarf mit fortgeschrieben. Hierbei können, wie beispielhaft aufgezeigt, Bestandteile der Freiraumentwicklungskonzepte einfließen. Auf diese Weise kann dem Wunsch aus den Beratungen der Bezirksvertretungen nach einer sog. „Ruhe-Aktionsplanung“ mit längerfristiger Perspektive über das laufende Verwaltungsgeschäft Rechnung getragen werden. Eine Berichterstattung kann im Rahmen der Einzelberichte zur Freiraumentwicklungsplanung erfolgen.

### Berücksichtigung der öffentlichen Anregungen zur Verbesserung von Angebot und Qualität „Ruhiger Gebiete“

Die Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung des dritten Lärmaktionsplans zu den unterschiedlichen Themen (vgl. Kapitel 3.2.2) aus der Abbildung 26 und der Tabelle 9 sind an die Freiraumentwicklungs- und Grünplanung sowie Landschaftsplanung übergeben worden. Sie werden in den Freiraumentwicklungskonzepten sowie den laufenden Planungen berücksichtigt.

Für folgende „Ruhige Gebiete“ im städtischen Arbeitsprogramm zur Herstellung und Aufwertung von Grünanlagen wurden oder werden Maßnahmen zur Steigerung des Erholungswertes und der Aufenthaltsqualität ergriffen:

- Rosengarten
- Luttergrünzug

## Weiteres zu Erreichbarkeit, Schutz und Entwicklung ruhiger Gebiete

Textauszug Kapitel 4.5, Seite 82-97 des dritten Lärmaktionsplans, Mai 2022

- Elpke-Grünzug
- Ost-West-Grünzug
- Grünanlage Wortkamp
- Promenade